

Zwangsverrentung ab 63

Wen betrifft es? Wie kann man sich wehren?

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Leider ist die Zwangsverrentung beschlossene Sache: Ältere Bezieher von Arbeitslosengeld (ALG) II ab 63 Jahre können auch gegen ihren Willen in eine Rente mit Abschlägen gezwungen werden.

Zwar haben Gewerkschaften und Sozialverbände mit ihren Protesten einen Teilerfolg erzielt: Ursprünglich wollte die große Koalition die Zwangsrente schon ab 60 Jahre. Auch konnten Ausnahmen durchgesetzt werden, die einige Gruppen vor der Zwangsrente schützen.

Trotzdem bleibt die beschlossene Zwangsverrentung ab 63 völlig falsch. Wir bleiben bei unserer Forderung, dass niemand gegen seinen Willen in eine Rente mit Abschlägen gezwungen werden darf!

Wer von der Zwangsverrentung bedroht ist, der sollte seine Rechte gut kennen. Dazu will dieses Info-Blatt beitragen. Wir empfehlen Widerspruch (und Klage) einzulegen. Damit wird in jedem Fall zumindest der Rentenbeginn hinausgezögert. Das bringt bares Geld, weil so die Abschläge bei der Rente reduziert werden können.

Was heißt Zwangsverrentung?

Ab 2008 können die Ämter ALG-II-Bezieher schriftlich auffordern, eine vorgezogene Rente mit Abschlägen zu beantragen. Schlimmer noch: Kommt man der Aufforderung nicht nach, dann kann das Amt den Rentenantrag selbst stellen und zwar auch gegen den Willen des ALG-II-Beziehers! Daher kommt die Bezeichnung „Zwangsverrentung“.

Die Folgen der Zwangsrente sind dramatisch: Wer mit 63 (statt mit 65) in die Rente geschickt wird, bekommt die Rente um 7,2 % gekürzt – und das ein Leben lang. Mit der „Rente mit 67“ steigen die Abschläge schrittweise auf 14,4 %.

Wer ist von der Zwangsrente bedroht?

Laut Gesetz ist eine Zwangsverrentung ab dem 63. Geburtstag möglich. ALG-II-Bezieher, die 62 Jahre alt oder jünger sind, sind also *nicht akut* von der Zwangsverrentung bedroht.

Hinzu kommt: Eine Zwangsverrentung setzt voraus, dass auch tatsächlich eine Altersrente bezogen werden kann. Das ist keineswegs immer der Fall. Folgende Gruppen können vor 65 eine Rente mit Abschlägen beziehen und sind daher von der Zwangsverrentung bedroht: Frauen, Schwerbehinderte, langjährig Versicherte sowie unter bestimmten Umständen Arbeitnehmer nach Altersteilzeit oder wegen Arbeitslosigkeit. Eine solche vorgezogene Rente geht aber nur, wenn bestimmte rentenrechtliche Bedingungen erfüllt sind. Bei langjährig Versicherten sind dies beispielsweise 35 Versicherungsjahre. Mit anderen Worten: Wer die erforderlichen Versicherungszeiten für die Rente noch nicht erfüllt, der kann auch nicht zwangsverrentet werden.

Auch wenn Du 63 oder 64 Jahre alt bist, kann eine Zwangsverrentung ausgeschlossen sein. Denn so genannte „Altfälle“ sowie „Härtefälle“ dürfen nicht zwangsverrentet werden.

Geschützte „Altfälle“

Eine Zwangsverrentung ist nicht zulässig, wenn Du

- spätestens am 1.1.1950 geboren bist und Dein Anspruch auf ALG II bereits vor dem 1.1.2008 bestand

oder

- vor dem 1.1.2008 bereits Arbeitslosengeld I im Rahmen der alten 58er-Regelung bezogen hast und nach dem 31.12.2007 erstmals ALG II beziehen musst.

Geschützte „Härtefälle“

Laut einer Rechtsverordnung ist eine Zwangsrente auch nicht zulässig, wenn Du

- ALG II aufstockend zum ALG I bekommst,
- ALG II aufstockend zu einer Arbeit bekommst (mindestens 400,01 € Einkommen und mindestens „halbtags“),
- in „nächster Zukunft“ eine abschlagsfreie Rente beziehen kannst,
- in „nächster Zukunft“ eine Arbeit (wie oben) aufnehmen kannst (schriftliche Zusage erforderlich).

Eine Aufforderung zum Rentenantrag ist nur dann rechtmäßig, wenn das Jobcenter im Rahmen einer Ermessensentscheidung geprüft hat, ob es überhaupt auffordern soll, eine Altersrente zu beantragen. Das heißt, die Ämter müssen in jedem Einzelfall prüfen und abwägen, ob die Aufforderung an ALG-II-Bezieher, eine Rente mit Abschlägen zu beantragen, eine *geeignete, erforderliche sowie angemessene* („verhältnismäßige“) Maßnahme ist.

Diese Pflicht gilt zusätzlich zu den Bestandsschutzregeln (§ 65 Abs. 4 SGB II) und den Ausnahmeregelungen der Unbilligkeitsverordnung. Da nach unserer Kenntnis alle Jobcenter bisher bei den Aufforderungen nach „Schema F“ vorgehen, bietet die fehlende Ermessensausübung eine gute Angriffsfläche. Die Pflicht, eine Ermessensentscheidung treffen zu müssen, steht zwar nicht ausdrücklich im Gesetz, ergibt sich aber indirekt.

Die Argumentation geht so: Die Jobcenter können (= Ermessensentscheidung) für SGB-II-Bezieher einen Antrag auf eine vorrangige Sozialleistung (z.B. Altersrente) stellen, sofern der Leistungsbezieher trotz Aufforderung einen solchen Antrag nicht stellt (§ 5 Abs. 3 S. 1 SGB II). Daraus folgt aber, dass schon die Aufforderung an einen Leistungsberechtigten, eine Rente zu beantragen, einer Ermessensentscheidung bedarf. Andernfalls wären die Leistungsbezieher benachteiligt, die der Aufforderung des Jobcenters nachkommen und eine Rente beantragen. Denn dann würde gar keine Ermessensentscheidung stattfinden, während in dem Fall, dass ein Leistungsberechtigter die Aufforderung des Jobcenters ignoriert und das Jobcenter selbst die Rente beantragen will, eine Ermessensentscheidung verpflichtend ist.

(SG Dortmund, S 5 AS 5469/11 ER vom 24.1.2012 sowie bereits zuvor LSG NRW, L 19 B 371/09 AS ER vom 1.2.2010).

Diese Auffassung vertreten auch das Hessische Landessozialgericht (L 7 AS 88/11 B ER vom 24.5.2011) und die Richterin am Bundessozialgericht Sabine Knickrehm (Knickrehm in Eichler/ Spellbrink, SGB II, § 5 Rn. 32). Deshalb gehen wir davon aus, dass sich diese Rechtsauffassung zur „vorgezogenen Ermessensausübung“ durchsetzen wird.

Widerspruch einlegen!

Wenn das Amt Dich auffordert eine Rente zu beantragen, dann empfehlen wir Dir, unbedingt Widerspruch einzulegen und falls notwendig, später auch zu klagen. Wir sehen gute Chancen, dass die Sozialgerichte in bestimmten Fällen eine Zwangsverrentung untersagen werden. Sie sind nicht an den Wortlaut der Verordnung gebunden. Sie können eine Zwangsverrentung als unzumutbar einstufen und untersagen, obwohl die Fallkonstellation nicht ausdrücklich in der Verordnung genannt ist.

Tipp: Wenn schnell gehandelt werden muss, kann beim Sozialgericht eine so genannte „einstweilige Anordnung“ beantragt werden. Damit kann erreicht werden, dass das Gericht dem Amt vorläufig verbietet, die Zwangsverrentung weiter voranzutreiben. Das Antragsverfahren ist gar nicht so kompliziert, wie man zunächst denken mag.

Rat & Hilfe

Ratgeber für ALG-II-Bezieher: „Hartz IV - Tipps und Hilfen des DGB“,
Stand 2013, Bezug: www.dgb-bestellservice.de

- Adressen örtlicher Beratungsstellen, weitere Infoblätter und Tipps zum ALG II stehen auf unserer Internetseite: www.erwerbslos.de
- Internetberatung für Erwerbslose von ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de
- Seminare für erwerbslose Mitglieder: Angebot bei der eigenen Gewerkschaft erfragen
- DGB-Bundesvorstand: „111 Tipps“ zum ALG II (www.bund-verlag.de).
- Leitfaden „ALG II / Sozialhilfe von A-Z“ (www.tacheles-sozialhilfe.de)

Aufstehen!

Politik braucht Druck von unten. Wir streiten weiter für ausreichende Sozialleistungen und ein gutes Leben für alle. Mach mit – etwa bei Protestaktionen gegen Sozialabbau und Umverteilung von unten nach oben.

Impressum:

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthenner, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.,
Koordinierungsstelle, Alte Jakobstr. 149, 10969 Berlin, Tel. 030/86876700. Text: Martin
Künkler.